

26.10.01

Empfehlungen
der Ausschüsse

A - Fz - G

zu **Punkt** der 769. Sitzung des Bundesrates am 9. November 2001

Erste Verordnung zur Änderung der BHV1-Verordnung

A

Der federführende Agrarausschuss

empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe nachstehender Änderungen zuzustimmen:

1. Zu Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe a (§ 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2)

In Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe a ist § 1 Abs. 1 Satz 1 wie folgt zu ändern:

- a) In Nummer 1 sind die Wörter "Bovine Herpesvirus Typ 1 (BHV1)-Infektion" durch die Wörter "Ausbruch der Bovinen Herpesvirus Typ 1 (BHV1)-Infektion" zu ersetzen.
- b) In Nummer 2 ist das Wort "auf" durch die Wörter "des Ausbruchs der" zu ersetzen.

Begründung:

Die Einfügung dient der Klarstellung, insbesondere weil diese Begriffe im weiteren Verordnungstext verwendet werden.

Ausgeliefert am 30. OKT. 2001

2. Zu Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe a (§ 1 Abs. 1 Satz 3)

In Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe a sind in § 1 Abs. 1 Satz 3 die Wörter "vor dem 5. Dezember 1997" durch das Wort "rechtmäßig" zu ersetzen.

Begründung:

Es wurden auch nach diesem Termin behördlich angeordnete bzw. verantwortete Impfungen mit Impfstoffen ohne Deletion durchgeführt, insbesondere als Wiederholungsimpfungen.

Ein Verdacht auf BHV1-Infektion liegt trotz des Nachweises von Antikörpern gegen das gE-Glykoprotein insbesondere dann nicht vor, wenn das Rind zuvor nachweislich mit nicht-deletierten Impfstoffen vakziniert worden ist. Auf den Zeitpunkt der Schutzimpfung kommt es dabei nicht an. Insofern ist die Zeitvorgabe zu streichen.

3. Zu Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe b Doppelbuchstabe 0aa - neu - (§ 1 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa)

In Artikel 1 Nr. 1 ist in Buchstabe b vor Doppelbuchstabe aa folgender Doppelbuchstabe 0aa einzufügen:

'0aa) In Nummer 2 Buchstabe b wird in Doppelbuchstabe aa das zuerst genannte Wort "sechs" durch das Wort "drei" ersetzt.'

Begründung:

Der 6-monatige Abstand führt im Falle einer Reinfektion und anschließender Impfung der Reagenten zu einer mindestens 7-monatigen Sperre in der Vermarktung von (BHV1-freien) Zucht- und NutZRindern. Diese erhebliche Härte erscheint nicht vertretbar, weil auch bei einer Impfung drei Monate nach der Grundimmunisierung ein ausreichender Impfschutz gegeben ist.

4. Zu Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa (§ 1 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe c Doppelbuchstabe aa)

In Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa ist in § 1 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe c Doppelbuchstabe aa das Wort "sechs" durch das Wort "drei" zu ersetzen.

Begründung:

Der 6-monatige Abstand führt im Falle einer Reinfektion und anschließender Impfung des Reagenten zu einer mindestens 7-monatigen Sperre in der Vermarktung von (BHV1-freien) Zucht- und Nutztieren. Diese erhebliche Härte erscheint nicht vertretbar, weil auch bei einer Impfung drei Monate nach der Grundimmunisierung ein ausreichender Impfschutz gegeben ist.

5. Zu Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa (§ 1 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe c Doppelbuchstabe bb)

In Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa ist in § 1 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe c Doppelbuchstabe bb die Zahl "40" durch die Zahl "30" und die Angabe "vier Wochen" durch die Angabe "21 Tage" zu ersetzen.

Folgeänderungen*:

Artikel 1 ist weiter wie folgt zu ändern:

- a) In Nummer 6 ist in § 9 Satz 1 die Zahl "40" durch die Zahl "30" zu ersetzen.
- b) In Nummer 7 ist in § 12 Abs. 2 Nr. 2 und 3, Abs. 3 Nr. 1 Buchstabe a und b sowie Nr. 2 und 3 jeweils die Zahl "40" durch die Zahl "30" zu ersetzen.
- c) Nach Nummer 8 ist folgende Nummer 8a einzufügen:
 - "8a. In Anlage 1 Abschnitt II Nr. 3 Satz 1 wird die Zahl "40" durch die Zahl "30" ersetzt.

Begründung:

Die nationalen Vorschriften sollten an das EU-Recht angepasst werden. Gemäß der Entscheidung 95/109/EG, zuletzt geändert durch Entscheidung 99/579/EG, ist in vergleichbaren Fällen eine Absonderungsdauer von 30 Tagen erforderlich, wobei die serologische Untersuchung an frühestens nach 21 Tagen gewonnenen Seren durchgeführt werden kann.

* soweit nicht bereits in Änderungsempfehlungen zu den genannten Vorschriften berücksichtigt.

6. Zu Artikel 1 Nr. 4 (§ 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1)

In Artikel 1 Nr. 4 sind in § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 die Wörter "sofern sie" durch die Wörter "sofern alle Rinder des aufnehmenden Bestandes" zu ersetzen.

Begründung:

Die Formulierung in der Verordnung stellt auf unmittelbar die zu verbringenden Rinder ab. Aus Milchviehbetrieben werden die Kälber jedoch bereits in einem Alter ab 14 Tagen abgegeben, so dass eine wirksame Immunisierung dieser Tiere nach den Angaben des Impfstoffherstellers nicht möglich ist. Aus Gründen des seuchenhygienischen Risikos kommt es vielmehr darauf an, dass alle Tiere des aufnehmenden Bestands unter ständigem wirksamem Impfschutz stehen.

7. Zu Artikel 1 Nr. 5 (§ 4 Abs. 1)

In Artikel 1 Nr. 5 ist § 4 Abs. 1 wie folgt zu fassen:

"(1) Die zuständige Behörde kann das Treiben von Rindern, die nicht die Anforderungen des § 1 Abs. 2 Nr. 2 erfüllen, verbieten, soweit es aus Gründen der Seuchenbekämpfung erforderlich ist."

Begründung:

Aus Gründen der Seuchenprophylaxe kann es erforderlich sein, jegliches Treiben von Rindern - auch von Bestandseinheit zu Bestandseinheit - zu verbieten.

Eine Beschränkung nur auf öffentliche Wege und nur auf das Verbringen auf Weiden macht in epidemiologischer Hinsicht keinen Sinn.

8. Zu Artikel 1 Nr. 6 (§ 6 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 1a - neu -)

In Artikel 1 Nr. 6 ist § 6 wie folgt zu ändern:

- a) In Absatz 1 Satz 1 sind die Wörter "oder der Verdacht des Ausbruchs" zu streichen.

b) Folgender Absatz 1a ist einzufügen:

"(1a) Die zuständige Behörde kann im Falle des Verdachts des Ausbruchs der BHV1-Infektion Maßnahmen nach Absatz 1 anordnen."

Begründung:

Durch die Legaldefinition des Verdachts des Ausbruchs der BHV1-Infektion in § 1 Abs. 1 Nr. 2 bedarf es der Klarstellung, dass nicht jeder serologisch positive Befund automatisch die Sperrmaßnahmen nach § 6 der Verordnung auslöst.

Die bestehende Regelung kann zur Folge haben, dass insbesondere bei bereits in der Sanierung befindlichen Beständen aber auch bei positiven serologischen Befunden bei "Altreagenten" oder bei rechtmäßig vor dem 5. Dezember 1997 geimpften Alttieren die Sperrmaßnahmen anzuwenden sind, die erst nach Durchführung der Maßnahmen nach § 12 der Verordnung wieder aufgehoben werden könnten.

Fachlich ist dieses nicht begründbar, da die Sperre keine höhere Sicherheit bringt.

Es wird lediglich ein sehr hoher Verwaltungsaufwand verursacht, der nicht zu rechtfertigen ist.

9. Zu Artikel 1 Nr. 6 (§ 6 Abs. 3)

In Artikel 1 Nr. 6 sind in § 6 Abs. 3 die Wörter "sich keine Rinder anderer Bestände befinden" durch die Wörter "sie nicht mit Rindern anderer Bestände Kontakt haben können" zu ersetzen.

Begründung:

Damit wird sichergestellt, dass auch der Kontakt zu Tieren auf Nachbarweiden vermieden wird.

10. Zu Artikel 1 Nr. 6 (§ 9 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 - neu -)

In Artikel 1 Nr. 6 ist § 9 wie folgt zu ändern:

- a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1 mit der Maßgabe, dass in Satz 1 die Wörter "oder der Verdacht des Ausbruchs" gestrichen werden sowie die Zahl "40" durch die Zahl "30" ersetzt wird.

b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

"(2) Die zuständige Behörde kann im Falle des Verdachts des Ausbruchs der BHV1-Infektion Maßnahmen nach Absatz 1 anordnen."

Begründung:

Rinder, bei denen Antikörper gegen das gE-Glykoprotein nachgewiesen worden sind, gelten als seuchenverdächtig im Sinne von § 1 Abs. 1, sofern der Nachweis nicht erbracht werden kann, dass sie mit einem nicht-deletierten Impfstoff vakziniert worden sind. Dieser Nachweis dürfte jedoch vor allem bei älteren Tieren im Einzelfall kaum zu erbringen sein, zumal der konventionelle BHV1-Impfstoff vor Inkrafttreten der BHV1-Verordnung bestandsbezogen sehr unterschiedlich eingesetzt worden ist.

In diesen Fällen wäre eine epizootiologische Nachforschung mit amtlicher Beobachtung aller Kontaktbetriebe unverhältnismäßig.

11. Zu Artikel 1 Nr. 7 (§ 12 Abs. 2 Nr. 3)

In Artikel 1 Nr. 7 sind in § 12 Abs. 2 Nr. 3 die Wörter "getötet oder entfernt worden sind, die übrigen" durch die Wörter "keine auf eine BHV1-Infektion hinweisenden klinischen Erscheinungen zeigen, alle" zu ersetzen.

Begründung:

Die Regelung korrespondiert mit der Aufhebung der Schutzmaßregeln nach § 12 Abs. 3 Nr. 2 und lehnt sich auch an die bisher geltende Bestimmung in § 7 Abs. 2 Nr. 3 der BHV1-Verordnung an. Es ist angesichts der Definition der BHV1-Infektion in § 1 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b - insbesondere bei einem hohen Durchseuchungsgrad eines Bestandes - nicht vertretbar, vor Aufhebung der Schutzmaßregeln die Entfernung oder Tötung der infizierten Tiere zu verlangen. Im Übrigen können Rinder nur mit einer Bescheinigung nach dem Muster der Anlage 2 oder 3 der Verordnung gehandelt werden.

12. Zu Artikel 1 Nr. 7 (§ 12 Abs. 3 Nr. 2 und 3)

In Artikel 1 Nr. 7 ist in § 12 Abs. 3 Nr. 2 das Wort "oder" durch einen Punkt zu ersetzen und Nummer 3 zu streichen.

Begründung:

Die zweimalige Impfung der seuchenverdächtigen Rinder mit sich daran anschließender klinischer Kontrolle des Gesamtbestandes kann eine symptomlose, klinisch nicht erkennbare Infektion der nicht geimpften Rinder mit dem BHV1-Feld-Virus nicht ausschließen. Solche Tiere scheiden das Feldvirus aus und bilden darum ein fortwährendes Infektionsrisiko für andere Rinderbestände. Deshalb sind auf dieser Regelung beruhende Maßnahmen nicht geeignet, den Seuchenverdacht und die damit verbundene Bestandssperre aufzuheben.

13. Zu Artikel 1 Nr. 8a - neu - (Anlage 1 Abschnitt II Nr. 3 zu § 1 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe a)

In Artikel 1 ist nach Nummer 8 folgende Nummer 8a einzufügen:

'8a. Anlage 1 Abschnitt II Nr. 3 wird wie folgt gefasst:

"3. Für den Fall, dass bei einer Untersuchung nach Nummer 2 Reagenten festgestellt werden, ruht der Status, bis durch eine frühestens 30 Tage nach Entfernung der Reagenten durchgeführte zweimalige blutserologische Untersuchung aller Rinder im Abstand von mindestens zwei Monaten keine Reagenten festgestellt worden sind. Eine blutserologische Untersuchung bei Kühen kann durch eine Einzelmilchprobe ersetzt werden." "

Begründung:

Die Formulierung ist zur Klarstellung des Gewollten erforderlich, weil die derzeitige Fassung eine unterschiedliche Auslegung zulässt. Mit dem Vorschlag einer zweimaligen blutserologischen Untersuchung im Abstand von mindestens zwei Monaten wird den seuchenhygienischen Anforderungen zur Aufhebung des Ruhens genügend Rechnung getragen.

B

14. Der Finanzausschuss

empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

C

Der **Gesundheitsausschuss** hat von einer Empfehlung an das Plenum abgesehen.

09.11.01

Beschluss des Bundesrates

Erste Verordnung zur Änderung der BHV1-Verordnung

Der Bundesrat hat in seiner 769. Sitzung am 9. November 2001 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe der sich aus der Anlage ergebenden Änderungen zuzustimmen.

Änderungen

zur

Ersten Verordnung zur Änderung der BHV1-Verordnung

1. Zu Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe a (§ 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2)

In Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe a ist § 1 Abs. 1 Satz 1 wie folgt zu ändern:

- a) In Nummer 1 sind die Wörter "Bovine Herpesvirus Typ 1 (BHV1)-Infektion" durch die Wörter "Ausbruch der Bovinen Herpesvirus Typ 1 (BHV1)-Infektion" zu ersetzen.
- b) In Nummer 2 ist das Wort "auf" durch die Wörter "des Ausbruchs der" zu ersetzen.

Begründung:

Die Einfügung dient der Klarstellung, insbesondere weil diese Begriffe im weiteren Verordnungstext verwendet werden.

2. Zu Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe a (§ 1 Abs. 1 Satz 3)

In Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe a sind in § 1 Abs. 1 Satz 3 die Wörter "vor dem 5. Dezember 1997" durch das Wort "rechtmäßig" zu ersetzen.

Begründung:

Es wurden auch nach diesem Termin behördlich angeordnete bzw. verantwortete Impfungen mit Impfstoffen ohne Deletion durchgeführt, insbesondere als

...

Wiederholungsimpfungen.

Ein Verdacht auf BHV1-Infektion liegt trotz des Nachweises von Antikörpern gegen das gE-Glykoprotein insbesondere dann nicht vor, wenn das Rind zuvor nachweislich mit nicht-deletierten Impfstoffen vakziniert worden ist. Auf den Zeitpunkt der Schutzimpfung kommt es dabei nicht an. Insofern ist die Zeitvorgabe zu streichen.

3. Zu Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe b Doppelbuchstabe 0aa - neu - (§ 1 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa)

In Artikel 1 Nr. 1 ist in Buchstabe b vor Doppelbuchstabe aa folgender Doppelbuchstabe 0aa einzufügen:

'0aa) In Nummer 2 Buchstabe b wird in Doppelbuchstabe aa das zuerst genannte Wort "sechs" durch das Wort "drei" ersetzt.'

Begründung:

Der 6-monatige Abstand führt im Falle einer Reinfektion und anschließender Impfung der Reagenten zu einer mindestens 7-monatigen Sperre in der Vermarktung von (BHV1-freien) Zucht- und Nutzrindern. Diese erhebliche Härte erscheint nicht vertretbar, weil auch bei einer Impfung drei Monate nach der Grundimmunisierung ein ausreichender Impfschutz gegeben ist.

4. Zu Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa (§ 1 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe c Doppelbuchstabe aa)

In Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa ist in § 1 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe c Doppelbuchstabe aa das Wort "sechs" durch das Wort "drei" zu ersetzen.

Begründung:

Der 6-monatige Abstand führt im Falle einer Reinfektion und anschließender Impfung des Reagenten zu einer mindestens 7-monatigen Sperre in der Vermarktung von (BHV1-freien) Zucht- und Nutzrindern. Diese erhebliche Härte erscheint nicht vertretbar, weil auch bei einer Impfung drei Monate nach der Grundimmunisierung ein ausreichender Impfschutz gegeben ist.

5. Zu Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa (§ 1 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe c Doppelbuchstabe bb)

In Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa ist in § 1 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe c Doppelbuchstabe bb die Zahl "40" durch die Zahl "30" und die Angabe "vier Wochen" durch die Angabe "21 Tage" zu ersetzen.

Folgeänderungen:

Artikel 1 ist weiter wie folgt zu ändern:

- a) In Nummer 6 ist in § 9 Satz 1 die Zahl "40" durch die Zahl "30" zu ersetzen.
- b) In Nummer 7 ist in § 12 Abs. 2 Nr. 2 und 3, Abs. 3 Nr. 1 Buchstabe a und b sowie Nr. 2 und 3 jeweils die Zahl "40" durch die Zahl "30" zu ersetzen.
- c) Nach Nummer 8 ist folgende Nummer 8a einzufügen:
"8a. In Anlage 1 Abschnitt II Nr. 3 Satz 1 wird die Zahl "40" durch die Zahl "30" ersetzt.

Begründung:

Die nationalen Vorschriften sollten an das EU-Recht angepasst werden. Gemäß der Entscheidung 95/109/EG, zuletzt geändert durch Entscheidung 99/579/EG, ist in vergleichbaren Fällen eine Absonderungsdauer von 30 Tagen erforderlich, wobei die serologische Untersuchung an frühestens nach 21 Tagen gewonnenen Seren durchgeführt werden kann.

6. Zu Artikel 1 Nr. 4 (§ 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1)

In Artikel 1 Nr. 4 sind in § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 die Wörter "sofern sie" durch die Wörter "sofern alle Rinder des aufnehmenden Bestandes" zu ersetzen.

Begründung:

Die Formulierung in der Verordnung stellt auf unmittelbar die zu verbringenden Rinder ab. Aus Milchviehbetrieben werden die Kälber jedoch bereits in einem Alter ab 14 Tagen abgegeben, so dass eine wirksame Immunisierung dieser Tiere nach den Angaben des Impfstoffherstellers nicht möglich ist. Aus Gründen des seuchenhygienischen Risikos kommt es vielmehr darauf an, dass alle Tiere des aufnehmenden Bestands unter ständigem wirksamen Impfschutz stehen.

7. Zu Artikel 1 Nr. 5 (§ 4 Abs. 1)

In Artikel 1 Nr. 5 ist § 4 Abs. 1 wie folgt zu fassen:

"(1) Die zuständige Behörde kann das Treiben von Rindern, die nicht die Anforderungen des § 1 Abs. 2 Nr. 2 erfüllen, verbieten, soweit es aus Gründen der Seuchenbekämpfung erforderlich ist."

Begründung:

Aus Gründen der Seuchenprophylaxe kann es erforderlich sein, jegliches Treiben von Rindern - auch von Bestandseinheit zu Bestandseinheit - zu verbieten.

Eine Beschränkung nur auf öffentliche Wege und nur auf das Verbringen auf Weiden macht in epidemiologischer Hinsicht keinen Sinn.

8. Zu Artikel 1 Nr. 6 (§ 6 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 1a - neu -)

In Artikel 1 Nr. 6 ist § 6 wie folgt zu ändern:

- a) In Absatz 1 Satz 1 sind die Wörter "oder der Verdacht des Ausbruchs" zu streichen.
- b) Folgender Absatz 1a ist einzufügen:

"(1a) Die zuständige Behörde kann im Falle des Verdachts des Ausbruchs der BHV1-Infektion Maßnahmen nach Absatz 1 anordnen."

Begründung:

Durch die Legaldefinition des Verdachts des Ausbruchs der BHV1-Infektion in § 1 Abs. 1 Nr. 2 bedarf es der Klarstellung, dass nicht jeder serologisch positive Befund automatisch die Sperrmaßnahmen nach § 6 der Verordnung auslöst.

Die bestehende Regelung kann zur Folge haben, dass insbesondere bei bereits in der Sanierung befindlichen Beständen aber auch bei positiven serologischen Befunden bei "Altreagenten" oder bei rechtmäßig vor dem 5. Dezember 1997 geimpften Alttieren die Sperrmaßnahmen anzuwenden sind, die erst nach Durchführung der Maßnahmen nach § 12 der Verordnung wieder aufgehoben werden könnten.

Fachlich ist dieses nicht begründbar, da die Sperre keine höhere Sicherheit bringt.

Es wird lediglich ein sehr hoher Verwaltungsaufwand verursacht, der nicht zu rechtfertigen ist.

9. Zu Artikel 1 Nr. 6 (§ 6 Abs. 3)

In Artikel 1 Nr. 6 sind in § 6 Abs. 3 die Wörter "sich keine Rinder anderer Bestände befinden" durch die Wörter "sie nicht mit Rindern anderer Bestände Kontakt haben können" zu ersetzen.

Begründung:

Damit wird sichergestellt, dass auch der Kontakt zu Tieren auf Nachbarweiden vermieden wird.

10. Zu Artikel 1 Nr. 6 (§ 9 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 - neu -)

In Artikel 1 Nr. 6 ist § 9 wie folgt zu ändern:

- a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1 mit der Maßgabe, dass in Satz 1 die Wörter "oder der Verdacht des Ausbruchs" gestrichen werden sowie die Zahl "40" durch die Zahl "30" ersetzt wird.
- b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

"(2) Die zuständige Behörde kann im Falle des Verdachts des Ausbruchs der BHV1-Infektion Maßnahmen nach Absatz 1 anordnen."

Begründung:

Rinder, bei denen Antikörper gegen das gE-Glykoprotein nachgewiesen worden sind, gelten als seuchenverdächtig im Sinne von § 1 Abs. 1, sofern der Nachweis nicht erbracht werden kann, dass sie mit einem nicht-deletierten Impfstoff vakziniert worden sind. Dieser Nachweis dürfte jedoch vor allem bei älteren Tieren im Einzelfall kaum zu erbringen sein, zumal der konventionelle BHV1-Impfstoff vor Inkrafttreten der BHV1-Verordnung bestandsbezogen sehr unterschiedlich eingesetzt worden ist.

In diesen Fällen wäre eine epizootiologische Nachforschung mit amtlicher Beobachtung aller Kontaktbetriebe unverhältnismäßig.

11. Zu Artikel 1 Nr. 7 (§ 12 Abs. 3 Nr. 2 und 3)

In Artikel 1 Nr. 7 ist in § 12 Abs. 3 Nr. 2 das Wort "oder" durch einen Punkt zu ersetzen und Nummer 3 zu streichen.

Begründung:

Die zweimalige Impfung der seuchenverdächtigen Rinder mit sich daran anschließender klinischer Kontrolle des Gesamtbestandes kann eine symptomlose, klinisch nicht erkennbare Infektion der nicht geimpften Rinder mit dem BHV1-Feld-Virus nicht ausschließen. Solche Tiere scheiden das Feldvirus aus und bilden darum ein fortwährendes Infektionsrisiko für andere Rinderbestände. Deshalb sind auf dieser Regelung beruhende Maßnahmen nicht geeignet, den Seuchenverdacht und die damit verbundene Bestandssperre aufzuheben.

12. Zu Artikel 1 Nr. 8a - neu - (Anlage 1 Abschnitt II Nr. 3 zu § 1 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe a)

In Artikel 1 ist nach Nummer 8 folgende Nummer 8a einzufügen:

'8a. Anlage 1 Abschnitt II Nr. 3 wird wie folgt gefasst:

"3. Für den Fall, dass bei einer Untersuchung nach Nummer 2 Reagenten festgestellt werden, ruht der Status, bis durch eine frühestens 30 Tage

nach Entfernung der Reagenten durchgeführte zweimalige blutserologische Untersuchung aller Rinder im Abstand von mindestens zwei Monaten keine Reagenten festgestellt worden sind. Eine blutserologische Untersuchung bei Kühen kann durch eine Einzelmilchprobe ersetzt werden." '

Begründung:

Die Formulierung ist zur Klarstellung des Gewollten erforderlich, weil die derzeitige Fassung eine unterschiedliche Auslegung zulässt. Mit dem Vorschlag einer zweimaligen blutserologischen Untersuchung im Abstand von mindestens zwei Monaten wird den seuchenhygienischen Anforderungen zur Aufhebung des Ruhens genügend Rechnung getragen.